

22. Haben die Inhaber von Darlehnskassenscheinen noch irgendwelche Ansprüche gegen das Deutsche Reich, sei es auf Einlösung oder auf Schadensersatz oder auf Aufwertung der in den Scheinen verbrieften Forderung oder auf Herausgabe der Bereicherung?

Darlehnskassengesetz v. 4. August 1914 §§ 2, 19. Anleiheablösungsgesetz v. 16. Juli 1925 §§ 1, 3. BGB. § 823 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1929 i. S. M. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). IV 347/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger behauptet, im Besitze von Darlehnskassenscheinen im Nennbetrag von 6000 M. zu sein, die auf Grund des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (DRG.) vor Eintritt des Währungsverfalls ausgegeben worden seien. Er verlangt deren Einlösung und Aufwertung und hat beantragt, das Deutsche Reich zu verurteilen, gegen Aushändigung vor dem 1. Januar 1919 ausgegebener Darlehnskassenscheine im Betrage von 6000 M. ihm die Summe von 4500 RM. zu zahlen. Die Klage wurde von den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Ein Bereicherungsanspruch ist schon deshalb nicht gegeben, weil es nach dem eigenen Vortrag des Klägers an einer unmittelbaren Vermögensverschiebung zwischen ihm und den Darlehnskassen oder dem Beklagten fehlt. Der Kläger will die Scheine im Austausch gegen andere Werte von Dritten erhalten haben. Er hat also an die Darlehnskassen oder den Beklagten selbst nichts geleistet.

Die Übernahme einer Garantie für die Wertbeständigkeit der Darlehnskassenscheine durch das Reich ist nicht erfolgt. Sie ist namentlich nicht der Vorschrift des § 2 Abs. 4 DRG. zu entnehmen, wonach kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden darf, für den nicht die vorgeschriebene Sicherheit geleistet ist. Insofern bestand bloß eine Überwachungspflicht des Reichs wegen der Deckung; dafür, daß es darüber hinaus die Gefahr der Entwertung der Scheine infolge des Währungsverfalls zu tragen hätte, fehlt es an einer positiven Bestimmung wie auch an einem sonstigen zwingenden

Anhalt. Insbesondere kann hier die Vorschrift des § 2 Abs. 2 a. a. O., wonach die Darlehnskassenscheine in Ansehung der Notendeckung (§ 17 Bankgesetz vom 14. März 1875/1. Juni 1909) den Reichskassenscheinen gleichgestellt sind, nicht herangezogen werden. Denn sie bezweckt lediglich, die Wertbarkeit der Scheine für den Notenbankbetrieb und ihren Umlauf im Verkehr zu erleichtern (Begründung zum Entwurf des Darlehnskassengesetzes in Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. I S. 486) und enthält keineswegs eine Verpflichtung des Reichs, den Inhabern der Scheine bei eintretendem Währungsverfall für ihre Entwertung einzustehen.

Auch aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes ist der Klagenanspruch nicht begründet. Verzug bei der Einlösung (Einziehung) der Darlehnskassenscheine kommt nicht in Frage. Das Darlehnskassengesetz hat von der Festsetzung einer Frist für die Wiedereinziehung der Scheine Abstand genommen und in § 19 Abs. 2 nur bestimmt, daß diese Einziehung nach Wiederherstellung des Friedens gemäß näherer Anordnung des Bundesrats (jetzt Reichsrats) erfolgen solle. Eine solche Anordnung, für deren Erlaß die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend war, ist nicht ergangen. Bestände aber eine Einlösungspflicht, so wäre sie öffentlichrechtlicher Natur (RGZ. Bd. 103 S. 235, Bd. 114 S. 30/31), und ihre Nichterfüllung könnte keine privatrechtlichen Ansprüche der Inhaber von Darlehnskassenscheinen wegen Verzugs begründen.

Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 DRG. stellt auch kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. dar mit der Folge, daß dem Kläger aus der Unterlassung der Einziehung Schadensersatzansprüche erwachsen wären. Denn die Anordnung der Einziehung war nicht dazu bestimmt, dem Schutze der Inhaber von Darlehnskassenscheinen — wenn auch ihrem Nutzen — zu dienen, sondern sie sollte nur als organisatorische Verwaltungsmaßnahme die Verhältnisse bei Beendigung der Tätigkeit der Darlehnskassen regeln. Übrigens hat auch der Kläger nicht behauptet, daß er bei Friedensschluß Inhaber der Scheine gewesen sei. Eine Rechtsnachfolge aber kommt dann nicht in Frage, wenn es sich bei den Darlehnskassenscheinen, wie im folgenden auszuführen sein wird, um bloße Geldzeichen handelt. Es bedarf unter diesen Umständen keiner Erörterung, ob die weiteren Voraussetzungen einer Schadenshaftung gegeben wären.

Seinen Anspruch auf Aufwertung hat sodann der Kläger darauf gestützt, daß seine Forderung in den Darlehnskassenscheinen verbrieft sei und eine aufwertbare Schuld der Darlehnskassen, jetzt des Reichs bilde. In dieser Hinsicht ist zunächst den Vorinstanzen darin beizutreten, daß es sich nicht um Schuldverschreibungen auf den Inhaber handelt. Die Darlehnskassenscheine enthalten kein Zahlungsverprechen des Ausstellers, sie sind bloße Geldzeichen nach ausdrücklicher Vorschrift (§ 2 DRG.) und begründen keine Geldschuld (RGZ. Bd. 103 S. 235, vgl. Bd. 114 S. 29 flg.). Es würde sich zudem gegebenenfalls um ein abstraktes Schuldversprechen handeln, das eine Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen nicht zuläßt (RGZ. Bd. 114 S. 30).

Auf jeden Fall ist der Klagenanspruch, wie er auch vom Kläger begründet wird, durch die positive Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes (AnlAbLG.) vom 16. Juli 1925 ausgeschlossen, wonach Ansprüche aus den Darlehnskassenscheinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 das.) überhaupt nicht mehr abgeleitet werden können. Die Scheine sind damit für wertlos erklärt worden. Der Kläger will allerdings die Vorschrift dahin verstanden wissen, daß die Darlehnskassenscheine nur von dem Umtausch (§ 1 AnlAbLG.) ausgeschlossen worden seien. Dem stehen, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, zunächst der Wortlaut und die äußere Anordnung der gesetzlichen Vorschriften in § 3 (Ausfluß des Umtauschs in Abs. 1, Wertloserklärung in Abs. 2) entgegen, nicht minder der Gesetzeszweck, wonach die Ungewißheit über die Aufwertungs- oder Entschädigungslast der öffentlichrechtlichen Verbände endgültig beseitigt werden sollte, sowie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, nach welcher an die Stelle der ursprünglich vorgesehenen kurzen Einlösungspflicht, eben weil die Scheine damals einen irgendwie in Betracht kommenden Wert nicht mehr hatten, die jetzige, jeden Anspruch ausschließende Bestimmung gesetzt wurde (Druckf. des Reichstags 1924 Nr. 805 und Nr. 1150). Wollte man § 3 Abs. 2 dahin auslegen, daß lediglich die (Umtausch-) Ansprüche aus dem Anleiheablösungsgesetz ausgeschlossen seien, so würde die Bestimmung nichts anderes besagen als die in Abs. 1 getroffene. In Abs. 2 sollte aber als allgemeiner Rechtsatz ausgesprochen werden, daß Ansprüche aus den vorher bezeichneten Schuldtiteln weder nach Maßgabe des Anleiheablösungsgesetzes, was schon § 1 Abs. 2

daß. ergab, noch überhaupt weiter bestehen sollten. Denn es war eine abschließende Regelung der Aufwertungs- oder Entschädigungs-last öffentlichrechtlicher Verbände beabsichtigt.

Der Kläger macht noch geltend, § 3 AnlAnlG. enthalte eine Enteignung und sei rechtsungültig, weil das Gesetz nicht mit der für ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erforderlichen Mehrheit im Reichstag angenommen worden sei. Daß das Gesetz als Ganzes mit Art. 153 Abs. 2 WRV. nicht im Widerspruch steht, hat der Senat bereits unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 111 S. 320 in seinem Urteil vom 27. Januar 1927 (JW. 1927 S. 1843 Nr. 21) und ebenso der III. Zivilsenat in RGZ. Bd. 118 S. 327 angenommen. Was die Vorschrift des § 3 Abs. 2 AnlAnlG. angeht, so handelt es sich nach dem oben Gesagten nicht um Forderungsrechte aus den Scheinen, die ohne Entschädigung entzogen worden wären, sondern um Geldzeichen, aus deren Besitz kein Anspruch mehr hergeleitet werden soll. Ob diese gesetzliche Anordnung zum Wohle der Allgemeinheit getroffen wurde, insofern sie zu der im allgemeinen Interesse dringend notwendigen und unabwendbaren Gesundung der Finanzen des Reichs beitragen sollte und eine verschiedenartige Behandlung der Reichsbanknoten (§ 3 Bankgesetz vom 30. August 1924) und der Darlehnskassenscheine eine das Allgemeinwohl gefährdende Unruhe im Volke hervorzurufen geeignet war, kann auf sich beruhen. Denn in Wahrheit sind dem Kläger Vermögenswerte überhaupt nicht entzogen worden, da seine Darlehnskassenscheine im Betrage von 6000 M. nach dem eingetretenen völligen Währungsverfall keinen in Goldmark darstellbaren Wert mehr besaßen.

Schließlich kann dem Kläger auch darin nicht gefolgt werden, daß die Darlehnskassenscheine als Anteilscheine an den gemäß § 2 Abs. 4, §§ 4 bis 6 DRG. zur Sicherheit verpfändeten Werten anzusehen seien und daß deshalb nach der 1924 und 1926 erfolgten Auflösung der Darlehnskassen den Inhabern der Kassenscheine ein Anteilsrecht an dem angeblich dem Reiche verbliebenen Überschuß zustehe. Für eine solche Annahme fehlt es im Gesetz an jedem Anhalt. Die Eigentümer der Scheine haben weder an den Forderungen der Darlehnskassen gegen die Darlehnsempfänger noch an den von diesen verpfändeten Vermögensstücken ein irgendwie geartetes Recht erworben.